



## **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg (SNS); Regelungen zur Straßenmusik während der Veranstaltung „Bardentreffen 2019“**

Die Stadt Nürnberg, Liegenschaftsamt, erlässt folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

1. Während der Dauer der Veranstaltung „Bardentreffen 2019“ (26.07.2019 bis 28.07.2019) wird Straßenmusik außerhalb des Programms der Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich zugelassener Freischankflächen) im Gebiet der Nürnberger Altstadt (begrenzt durch die historische Stadtmauer) - ohne dass eine gesonderte Antragstellung erforderlich ist - unter folgenden Auflagen erlaubt:
  - 1.1 Auf den im beiliegenden Lageplan farbig gekennzeichneten Flächen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, d. h. im unmittelbaren Umfeld der Spielorte des „Bardentreffens“ und an räumlichen Engstellen ist Straßenmusik nicht zulässig.  
Die markierten Flächen des Lageplans erstrecken sich auf den Hauptmarkt einschließlich Umfeld (bis südlich der Fleischbrücke Einmündung Kaiserstraße, Plobenhofstraße, Königstraße bis südlich Einmündung Adlerstraße, Spitalgasse bis Buswendeschleife und weiter am gegenüberliegenden Gebäude Ecke Spitalgasse/Obstmarkt jeweils 10 m auf dem Gehweg), Rathausplatz bis Sebalder Platz mit Umfeld, Trödelmarkt mit Umfeld, Insel Schütt mit Umfeld sowie Peter-Vischer-Straße ab Katharinengasse über Heubrücke bis Einmündung Spitalgasse/Hans-Sachs-Platz, Andreij-Sacharow-Platz, nördlicher Lorenzer Platz mit Umfeld bis einschließlich Tugendbrunnen sowie jeweils 25 m links und rechts der Kleinkunstabtuhne/Karolinenstraße 38.
  - 1.2 Die musikalischen Darbietungen sind spätestens um 23:00 Uhr einzustellen. Bereits bestehende Auflagen für einzelne Gastronomiebetriebe bleiben unberührt.
  - 1.3 Die offiziellen Programmpunkte des „Bardentreffens“ dürfen nicht gestört werden.
  - 1.4 Die Größe von Straßenmusikergruppen wird auf maximal sieben Personen begrenzt.
  - 1.5 Es darf längstens 1,5 Stunden am selben Standort gespielt werden. Danach muss der Standort gewechselt werden.
  - 1.6 Im Rahmen der Darbietung ist der Gebrauch von Generatoren jeglicher Art sowie die Verwendung von Strom aus dem Netz verboten (keine Kabelzuleitung für Musikinstrumente, Verstärker usw. wegen Stolpergefahr).
  - 1.7 Erlaubt ist eine Stromversorgung mit Akkumulatoren für einen akustischen Verstärker bis zu einer Leistung von 50 Watt pro Einzelmusiker oder Gruppe.
  - 1.8 Zwischen den einzelnen Straßenmusikern/Straßenmusikgruppen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, damit es zu keinen Mehrfachbeschallungen kommt.
  - 1.9 Im Rahmen des Auftritts ist der Verkauf von ausschließlich eigenproduzierten Tonträgern (CD, MC) erlaubt.

- 1.10 Der einzelne Straßenmusiker bzw. die einzelne Straßenmusikgruppe übernimmt im Rahmen seines/ihres Auftritts die Haftung im vollen Umfang (wegen Behinderung, Schädigung von Personen usw.).
2. Die sofortige Vollziehung von I. wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an jedermann, der während des „Bardentreffens 2019“ im Bereich der Nürnberger Altstadt Straßenmusik auf öffentlichen Verkehrsflächen betreiben will.

Sie wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz im verfügenden Teil ortsüblich bekannt gemacht und kann im Liegenschaftsamt, Dienstleistungsbüro Veranstaltungen, Hallplatz 2, 90402 Nürnberg, von jedermann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Stadt Nürnberg am 10. Juli 2019.

#### Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf Art. 18 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg (SNS). Demnach bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Die Zuständigkeit der Stadt Nürnberg ergibt sich aus Art. 41 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 (BayVwVfG).

Die Tatbestandsvoraussetzungen sind hier erfüllt. Alljährlich zieht das „Bardentreffen“ außer den hierfür engagierten Künstlern auch eine Vielzahl von Straßenmusikern an, die außerhalb des „offiziellen“ Bardentreffen-Programms Musikaufführungen auf öffentlichen Verkehrsflächen darbieten. In den letzten Jahren ist hier eine stetige Zunahme zu beobachten, da sich mittlerweile eine überregionale, teilweise organisierte Straßenmusikszene etabliert hat. Das Auftreten mehrerer Straßenmusiker unmittelbar nebeneinander sowie in der Nähe der Spielorte des „Bardentreffens“, der Gebrauch von Verstärkern, die Ansammlung von Menschenmengen an räumlichen Engpässen, haben in der Vergangenheit bereits zu Konflikten und Gefahrensituationen geführt. Es ist daher auch im Interesse der Rechtssicherheit dringend geboten, für die Dauer des „Bardentreffens“ gewisse „Spielregeln für die Straßenmusik“ in der Nürnberger Altstadt vorzugeben. Um diese Vorgaben anordnen zu können, ist die vorliegende Allgemeinverfügung geeignet und erforderlich. Sie ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse an geordneten Verhältnissen im öffentlichen Verkehrsraum überwiegt das private Interesse des einzelnen Straßenmusikers, an bestimmten Orten oder mit leistungsstarken Verstärkern auftreten zu können.

Die Anordnung des Sofortvollzuges beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist im öffentlichen Interesse geboten. Während des „Bardentreffens“ hält sich eine Vielzahl von Besuchern in der Nürnberger Altstadt auf. Dadurch sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze voll ausgelastet. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf an räumlichen Engstellen nicht durch Auftritte von Straßenmusikern mit daraus resultierenden Menschenansammlungen beeinträchtigt werden. Ein entsprechendes behördliches Handeln ist daher erforderlich. Das „Bardentreffen“ steht kurz bevor. Der Ausgang eines Rechtsstreites kann deshalb nicht abgewartet werden.





## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Nürnberg, Liegenschaftsamt, Hallplatz 2, 90402 Nürnberg, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## **Liegenschaftsamt**

Im Auftrag

gez.

**Jäger**

